



WAS IST SCHON GERECHT?

Soziale Gerechtigkeit als Streitthema – Das Gemeinsame Wort der Kirchen

Ein Phantombegriff geistert durch politische Reden: soziale Gerechtigkeit. Was das genau ist, meinen viele zu wissen, wie sie allerdings auf Zukunft hin herzustellen sei, können die wenigsten vorher-sagen. Was verbirgt sich in der Worthülse? Der Sozial-ethiker Andreas Lienkamp analysiert das Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen.

Vor nunmehr gut drei Jahren, im Frühjahr 1997, wurde das ökumenische Wirtschafts- und Sozialwort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ (ZSG) der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist die Frucht eines für die bundesdeutschen Kirchen bislang einmaligen Konsultationsprozesses, eines breit angelegten innerkirchlichen wie innergesellschaftlichen Beratungsverfahrens. In seinem dritten und vierten Kapitel präsentiert dieses wegweisende Dokument Prinzipien und Maßstäbe, die „unabdingbare Voraussetzung für eine solidarische und zukunfts-gerechte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung sind“ (ZSG Vorwort). Dabei spielt der Begriff der Gerechtigkeit

eine zentrale Rolle: Zielperspektive des Gemeinsamen Wortes ist „ein größeres Maß an sozialer Gerechtigkeit“ in Deutschland, Europa und der Einen Welt (ZSG 31). Warum aber fügt der Text dem Substantiv „Gerechtigkeit“ das Beiwort „sozial“ hinzu? Ist der Begriff nicht von sich aus immer schon gesellschaftsbezo-gen? Vermutlich soll mit dem Adjektiv „sozial“ das Neue gegenüber dem überlieferten Verständnis von Gerechtigkeit als einer der klassischen vier Kardinaltugenden, d. h. je neu einzuübenden *Haltungen des Einzelnen*, aufgezeigt werden. Demgegenüber wird der Ausdruck heute vor allem zur ethischen Bewertung und Orientierung sowohl gesellschaftlicher und internationaler Beziehungen als auch sozialer Regeln, Institutionen, Struk-

turen und Systeme sowie (im weitesten Sinne) politischer Praxis verwendet. Diesem Begriffsinhalt geben die Kirchen den systematischen Vorrang gegenüber seinem tugendethischen Pendant, ohne damit die Bedeutung individueller Gerechtigkeit aus dem Blick zu verlieren (ZSG 128). Eingang in die katholische Sozialverkündigung fand der im 19. Jahrhundert geprägte Terminus der „sozialen Gerechtigkeit“ durch Pius XI., der ihn in seinem Rundschreiben „Quadragesimo anno“ von 1931 – neben der sozialen Liebe – als regulatives Prinzip, d. h. als ethischen Maßstab für Wirtschaft und Gesellschaft (QA 88, 126) einführte. Vor allem mit dem Pontifikat Johannes' XXIII. (1958-1963) und dem Zweiten Vatikani-

schen Konzil (1962-1965) begann der Ausdruck dann seinen Siegeszug innerhalb der universal- und regionalkirchlichen Sozialverkündigung, unter Ausweitung vor allem auf die internationalen Beziehungen.

Gerechtigkeit fordert Parteinahme

Das Gemeinsame Wort fordert, „bestehende Diskriminierungen aufgrund von Ungleichheiten abzubauen und allen Gliedern der Gesellschaft gleiche Chancen und gleichwertige Lebensbedingungen zu ermöglichen“ (ZSG 111). Soziale Gerechtigkeit, so fährt das Dokument fort, habe angesichts real unterschiedlicher Ausgangsvoraussetzungen völlig zu Recht den Charakter der *Parteinahme* für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen seien. „Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen“ (ZSG 113). Ausgehend von der begründeten Annahme, dass Erwerbsarbeit auch zukünftig „für die meisten Menschen den bei weitem wichtigsten Zugang zu eigener Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schafft“ (ZSG 151), setzt das Gemeinsame Wort vor allem auf den Ausbau von Bildung und Beschäftigung (ZSG 113).

Gerechtigkeit zwischen den Generationen fordert die finanzielle und soziale Absicherung alter Menschen, ohne den nachwachsenden Generationen einen Schuldenberg zu hinterlassen.

In vielen Bereichen tun sich prekäre Gerechtigkeitslücken auf: nicht nur hinsichtlich Einkommen und Vermögen, sondern auch in Bezug auf den Zugang zu Erwerbsarbeit, Bildung und Wohnung sowie im Blick auf deren Verteilung zwischen Männern und Frauen, Kinderlosen und Familien, zwischen Nord und Süd, West und Ost sowie nicht zuletzt zwischen den jetzt Lebenden und den nachfolgenden Generationen. Gerechtigkeit muss deshalb sowohl räumlich als auch zeitlich konkretisiert werden.

Frage: Nützt es den Armen?

Im Sinne der Option für die Armen fordert das Gemeinsame Wort, dass „alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft an der Frage gemessen werden [muss], inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt“. Ziel ist es, „Ausgrenzungen zu überwinden und alle am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen“ (ZSG 107). Es ist kein Zufall, dass die von der Kommission VI der Deutschen Bi-

schofskonferenz einberufene Expertengruppe in ihrem (ansonsten umstrittenen) Memorandum „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“ (1998) gerade diesen sozialetisch höchst bedeutsamen Passus fast wörtlich aufgriff. Denn Armut wird hier primär unter der Perspektive des Ausschlusses bzw. der Nichtbeteiligung in den Blick genommen (Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Heft 20, 6). Dabei stand insbesondere der Hirtenbrief der US-amerikanischen Bischöfe „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“ (1986) Pate, der der Beteiligungsgerechtigkeit eine bedeutende Funktion bei der Entfaltung des Konzepts sozialer Gerechtigkeit zugewiesen hatte. Ziel ist es auch hier, die Betroffenen zu Beteiligten zu machen, die Chancen der jeweils Schwächeren zu verbessern und die Armen und Ausgeschlossenen soweit wie möglich in den Stand zu setzen, sich von Objekten der Fürsorge zu Subjekten ihrer eigenen Zukunft zu entwickeln. Dennoch wird es auch bei noch so großen bildungs- und beschäftigungspolitischen Anstrengungen weiterhin Menschen geben, die

weder die steigenden Kompetenzanforderungen erfüllen noch in den enger werdenden Erwerbsarbeitssektor integriert werden können (oder wollen). In diesen Fällen verlangt die der Beteiligungsgerechtigkeit entsprechende Verteilungs-Gerechtigkeit, dass,

SOZIALE GERECHTIGKEIT?

„Mangelnde Gerechtigkeit ist Folge davon, dass die Verhältnismäßigkeiten nicht mehr gewahrt sind bei denen, die eine Mitarbeiter-Abfindung von 60 Millionen zahlen und erhalten. Hierbei driften Lebenswelten der Gesellschaft auseinander, denen es an gemeinsamen Orientierungspunkten fehlt. Das macht es zunehmend schwieriger, Verständnis für unterschiedliche Lebensgeschichten zu finden und eine Verständigung darüber zu erzielen, wie gerechtere Verhältnisse geschaffen werden können. Aufgabe der Caritas ist es, eine Vermittlung zwischen den Lebenswelten herzustellen.“



Bernhard Verholen, Geschäftsführer Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e. V.



Foto: Achtm. Pohl

► wo immer die Leistungen der sozialstaatlichen Sicherungssysteme nicht ausreichen, ergänzende Transferzahlungen der öffentlichen Hände wenigstens das soziokulturelle Existenzminimum sicherstellen. Nur wo dies gewährleistet ist, sind Menschen überhaupt in der Lage, ihre Freiheitsrechte wahrzunehmen und sich aktiv in den gesellschaftlichen Prozess einzubringen. Die Chancen- oder Beteiligungsgerechtigkeit bedarf aber nicht nur in dieser Hinsicht einer Ergänzung. Mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit, das wie die Option für die Armen eine Übersetzung und Konkretisierung der sozialen Gerechtigkeit darstellt, leistet das Gemeinsame Wort einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des sozialen Lehrens der Kirche.

Das Kriterium der Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit als Wahrnehmung der „Verantwortung für die nachfolgenden Generationen“ (ZSG 125) verlangt dabei eine dauerhafte und zukunftsfähige Entwicklung in zugleich sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht.

Es geht um die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, um den Schutz der Interessen und Bedürfnisse, ja Rechte der jetzt lebenden und der kommenden Generationen (ZSG 122), die im Wirtschaftsprozess, in der Tagespolitik, aber auch im Handeln von Institutionen und Einzelpersonen nur allzu leicht unter den Tisch fallen.

In welchem Verhältnis steht nun aber die soziale Gerechtigkeit zu der vor allem von den „Erfolgreichen“ in unserer Gesellschaft immer wieder an-

gemahnten Leistungsgerechtigkeit? Einmal abgesehen davon, dass individuelle Leistung nie nur auf persönlichen Einsatz zurückgeht, sondern von ererbten oder sonst wie zugefallenen Faktoren abhängt, ist es dennoch eine Forderung auch der sozialen Gerechtigkeit, dass Leistungen für das Gemeinwohl nicht demotiviert, sondern durch geeignete Anreize gefördert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Leistungsprinzip aus sich heraus dazu tendiert, die bestehenden sozialen Ungleichheiten noch zu vergrößern. Um den Widerstreit zwischen den



foto: Achim Pohl

In zahlreichen Städten sorgen „Tafeln“ dafür, dass arme Menschen günstig Lebensmittel erhalten.

beiden Orientierungen gesellschaftlicher Verteilung – Bedarf versus Leistung – aufzulösen, legt die Option für die Armen nahe, zunächst eine leistungsunabhängige, bedarfsorientierte Grundsicherung zu gewährleisten, bevor Leistungsaspekte Berücksichtigung finden. Dabei ist das Verhältnis von Bedarfs- und Leistungsorientierung im demokratischen Prozess je neu

auszuhandeln und zudem die erbrachte Leistung stärker als bisher in Relation zu den individuellen Ausgangsbedingungen zu bewerten.

Ist Reichtum ungerecht?

Dies führt unmittelbar zu der Frage, ob, welche und wie viel Ungleichheit sich mit sozialer Gerechtigkeit verträgt. Eine strenge materielle Gleichverteilung, darüber besteht wohl weitgehender Konsens, widerspricht der tatsächlichen Ungleichheit des Bedarfs. Ist aber die auch hierzulande

batte entscheidend beeinflusst hat, bietet dazu einen wichtigen Maßstab an. Danach müssen gesellschaftliche und ökonomische Ungleichheiten zwei Bedingungen genügen: „Erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offen stehen, und zweitens müssen sie den größten Vorteil für die am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft bringen.“ (Die Idee des politischen Liberalismus, Frankfurt/M. 1992, 160). Indem dieser Maßstab die Zulässigkeit von Ungleichheiten an die Besserstellung der am wenigsten Begünstigten bindet, entspricht er zugleich der Option für die Armen und damit einem zentralen Kriterium christlicher Ethik.

Zweifel an der Aussagekraft und Brauchbarkeit der Kategorie sozialer Gerechtigkeit bleiben. Sie erweisen sich jedoch als hilfreiche Stachel, die eine weitere Vertiefung und Differenzierung des Begriffs sowie eine gesellschaftliche Verständigung über seine normativen Gehalte provozieren. Soziale Gerechtigkeit bleibt eine wichtige, allerdings spannungsreiche und je neu auszuarbeitende Zielperspektive für die Gestaltung gesellschaftlicher Strukturen sowie zur Orientierung individuellen und kollektiven Handelns – auch wenn eine christliche Sozialethik das definitive Kommen des Gottesreiches und seiner Gerechtigkeit von Gott erhofft.

Dr. theol. Andreas Lienkamp ist Habilitand im Fach Christliche Sozialethik und Dozent der Katholischen Akademie des Bistums Essen „Die Wolfsburg“ in Mülheim an der Ruhr.